

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Berliner Karate Verband e.V.

Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung

*(Fassung: März 2004)**

* redaktionell überarbeitet im Oktober 2022

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung.....	3
§ 2 Geschäftsverteilung.....	3
§ 3 Maßnahmen, Strafen.....	3
§ 4 Verjährung.....	4
§ 5 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit	4
§ 6 Beschlussfähigkeit.....	5
II. Verfahrensvorschriften.....	5
§ 7 Einleitung.....	5
§ 8 Rechtliches Gehör	6
§ 9 Verfahrensarten.....	6
§ 10 Mündliches Verfahren.....	6
§ 11 Parteivertretung	7
§ 12 Sitzungsordnung.....	7
§ 13 Verfahrensgrundlage	8
§ 14 Säumnis der Partei	8
§ 15 Entscheidung.....	8
§ 16 Einstweilige Verfügungen	8
§ 17 Anfechtung	9
§ 18 Fristen, Fristversäumnis	10
§ 19 Formvorschriften.....	10
§ 20 Kosten	10
§ 21 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.
2. Das Schiedsgericht tritt auf Antrag des Präsidiums, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder des/der Betroffenen zusammen.
3. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten im BKV auf Landesebene, die zwischen dem BKV und seinen Mitgliedern untereinander bestehen und sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs ergeben.

§ 2 Geschäftsverteilung

Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Er/Sie trifft diese Anordnung jeweils für das laufende Geschäftsjahr. Das Schiedsgericht entscheidet in der festgelegten Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des/der bestimmten Vorsitzenden.

§ 3 Maßnahmen, Strafen

1. Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.
2. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des BKV, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des BKV, so können folgende Verbandsstrafen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Sperre an der Teilnahme von BKV- Veranstaltungen

- e) Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
 - f) Geldbuße
 - g) Ausschluss
3. Die Anwendung von Verbandsstrafen muss in einem Verfahren unter Beachtung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze erfolgen. Das betroffene Mitglied muss sich sachgerecht verteidigen können.
 4. Das Schiedsgericht kann die Verbandsstrafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
 5. Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
 6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes können veröffentlicht werden. Im Fall des Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.

§ 4 Verjährung

1. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BKV sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in zwei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift bei der Geschäftsstelle des BKV.
2. Entzieht sich ein/-e Betroffene/-r einem gegen ihn/sie gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - es selbst, sein Verein oder ein Karateka seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - wenn es in dem Verfahren als Zeuge/Zeugin vernommen werden soll,

- wenn es mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.
- 2. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
- 3. Die Parteien oder auch ein/-e Betroffene/-r kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der für die Entscheidung zuständige Spruchkörper ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend ist.

Er fasst seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

II. Verfahrensvorschriften

§ 7 Einleitung

1. Das Schiedsgericht tritt nur auf Antrag zusammen. Die Antragsberechtigung folgt aus § 15 Absatz 2 der Satzung des BKV.
2. Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragsschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
3. Antragsschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des BKV einzureichen.
4. Zusammen mit der Antragsschrift ist an den BKV ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt.

Die Vorschusspflicht entfällt, wenn das Präsidium des BKV das Verfahren einleitet.

§ 8 Rechtliches Gehör

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrages unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

§ 9 Verfahrensarten

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Ein schriftliches Verfahren kann von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertretenden auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

§ 10 Mündliches Verfahren

1. Der/die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er/Sie verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige zu laden sind.
2. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind öffentlich für Zuhörer/-innen, die den Mitgliedsvereinen des BKV angehören. Die Öffentlichkeit kann aber auch durch Beschluss des Schiedsgerichtes im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen werden.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er/Sie gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er/Sie ermahnt die Zeugen/Zeuginnen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er/Sie vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen/Zeuginnen. Die Beisitzer/-innen und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig

zurückweisen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der/die Betroffene das Schlusswort.

4. Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlussentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
5. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführende wird von dem/der Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführenden und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenenthaltung ist unzulässig.
7. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann.

§ 11 Parteivertretung

Jede/r Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin oder sonstigem Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn/sie nicht von seiner/ihrer Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Die durch die Parteivertretung entstehenden Kosten werden dem/der Beteiligten nicht erstattet.

§ 12 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Verwarnungen, Verweise oder Ordnungsgeld verhängt werden. Die Ordnungsmittel können nebeneinander verhängt werden. Bei mündlichen Verhandlungen übt der/die Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 13 **Verfahrensgrundlage**

Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachverhalte durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§ 14 **Säumnis der Partei**

1. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.
2. Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die mit ihrer Säumnis entstanden sind.

§ 15 **Entscheidung**

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss binnen eines Monats nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt sein. Sie ist den Parteien und dem Präsidium des BKV spätestens zwei Monate nach Schluss der Verhandlung zuzustellen. Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen.

§ 16 **Einstweilige Verfügungen**

1. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann im Rahmen der Zuständigkeit seines/ihrer Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der/die

Vorsitzende auf Antrag des Präsidiums des BKV Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.

2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet. Auf den Widerspruch des betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.
3. Die vorbezeichneten Entscheidungen, mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung, können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Anfechtung

1. Gegen die Urteile des Schiedsgerichtes ist die Anfechtung zur Mitgliederversammlung des Berliner Karate Verbandes e.V. zulässig. Die Anfechtung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.
2. Antragsberechtigt ist die durch die Entscheidung beschwerte Partei oder der/die Betroffene sowie das Präsidium des BKV.
3. Die Anfechtung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Eine Verlängerung der Anfechtungsbegründungsfrist ist nicht zulässig.
4. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung des BKV mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung des BKV kann das angefochtene Urteil abändern oder bei Verfahrensmängeln die Sache an das Schiedsgericht zurückweisen. Dieses hat in anderer Besetzung, soweit dies möglich ist, die Sache zu verhandeln.

§ 18 Fristen, Fristversäumnis

1. Die Fristen betreffend die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil, eines Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung oder der Anfechtung sind Notfristen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
2. Säumnis in Frist oder Form der Anfechtung bewirkt den unwiderlegbaren Verzicht auf das Rechtsmittel und beinhaltet die endgültige Unterwerfung unter die Entscheidung des Schiedsgerichts.

§ 19 Formvorschriften

1. Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts und der Mitgliederversammlung haben mittels eingeschriebenen Briefes und Rückschein zu erfolgen.
2. Öffentliche Ladungen sind nicht zulässig.

§ 20 Kosten

1. Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen. Ist gegen eine/-n Betroffene/-n eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
2. Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der Kostenordnung des BKV. Des Weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen und die Fotokopie-Kosten.
3. Sind Zeugen/Zeuginnen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen.
4. Mehrere Kostenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



§ 21 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung des BKV mit Wirkung vom 08.06.1997 in Kraft.

Die Änderungen mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2002 des Berliner Karate Verbandes vom 21.03.2002 treten mit Wirkung vom 21.03.2002 in Kraft.

Die Änderungen mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2004 des Berliner Karate Verbandes vom 12.03.2004 treten mit Wirkung vom 12.03.2004 in Kraft.